

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Assyriologie-

vom 20. September 2000

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Zwischenprüfung im Fach Assyriologie ist der Prüfungsausschuß des Seminars für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Orientierungsprüfung besteht im Haupt- und Nebenfach aus der erfolgreichen Teilnahme an einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
Einführung in das Akkadische (mit Klausur) oder
Einführung in das Sumerische (mit Klausur).
Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Klausur von vier Stunden Dauer mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung im Hauptfach und gegebenenfalls im Nebenfach ist die bestandene Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an

folgenden Lehrveranstaltungen

- Einführung in das Akkadische oder
- Einführung in das Sumerische
(die Sprache darf nicht identisch sein, mit der zur Orientierungsprüfung gewählten Sprache)
- ein Seminar

sowie die regelmäßige Teilnahme an

- einer weiteren einführenden Lehrveranstaltung.

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

- Einführung in das Akkadische oder
- Einführung in das Sumerische
(entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1)

sowie die regelmäßige Teilnahme an

- einer weiteren einführenden Lehrveranstaltung.

(4) Folgende Sprachkenntnisse sind im Haupt- und Nebenfach nachzuweisen:

- Latinum. Aufgrund eines Fakultätsbeschlusses kann in besonderen Fällen das Latinum durch einen entsprechenden Nachweis der Kenntnisse in einer anderen kulturbegründenden Sprache ersetzt werden.
- Gute Lesekenntnisse in Englisch und Französisch; nachzuweisen durch entsprechende Zeugnisse oder durch ein Referat.

§ 5 Art der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Assyriologie wird als Blockprüfung durchgeführt.
- (2) Im Hauptfach besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer.
- (3) Im Nebenfach besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) In der Hauptfachprüfung werden Kenntnisse mindestens zweier altorientalischer Sprachen vorausgesetzt.
- (2) In der Nebenfachprüfung werden Kenntnisse einer altorientalischen Sprache vorausgesetzt.
- (3) Gegenstand der mündlichen Prüfung für Haupt- und Nebenfach sind die Grundlagen aus den Bereichen der Sprachen, Geschichte, Religion, Literatur, Wirtschaftsgeschichte und Landeskunde des Alten Orients.

§ 7 Bestehen der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Assyriologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Assyriologie- vom 27. Juli 1983 (W.u.K. 1983, S. 453), geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zwischenprüfungsordnung bereits für das Fach Assyriologie an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, findet auf Antrag noch zwei Jahre nach Inkrafttreten die Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Assyriologie- vom 27. Juli 1983 Anwendung.
- (3) Die Regelungen über die Orientierungsprüfung treten am 1. Oktober 2000 in Kraft. Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden abzulegen, die das Studium der Assyriologie an der Universität Heidelberg nach dem 1. Januar 2000 aufgenommen haben. § 3 Abs. 1 ist zu beachten.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst (W.,F.u.K.) vom 22. Dezember 2000.